

Neufassung der Richtlinien über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

ALT	NEU
<p>In Ergänzung zu § 33 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung — GemHVO) vom 17. März 1997 (Nds. GVBl. S.90) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Richtlinie erlassen:</p>	<p>In Ergänzung zu § 34, 35 der Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO), der § 1, 11 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), den Vorschriften der Abgabenordnung (AO), § 11 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) und der Insolvenzordnung in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Richtlinie erlassen:</p>
<p style="text-align: center;">§1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Richtlinie gilt für alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Geldansprüche der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, soweit nicht sonstige rechtliche Vorschriften vorgehen.</p>	<p style="text-align: center;">§1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Richtlinie gilt für alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Geldansprüche der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, soweit nicht sonstige rechtliche Vorschriften vorgehen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 2 Zulässigkeitsvoraussetzungen</p> <p>(1) Die für die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen zu beachtenden Zulässigkeitsvoraussetzungen ergeben sich allgemein aus § 34 KomHKVO.</p>

	<p>(2) Für Kommunale Abgaben ist § 11 NKAG i.V. mit § 222 AO anzuwenden, für Realsteuern § 222 AO, § 261 AO bzw. § 227 AO.</p> <p>(3) Für Gebühren und Auslagen, die für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis erhoben werden, ist § 11 NVwKostG anzuwenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Stundung</p> <p>(1) Die Stundung ist eine Maßnahme, durch die die Fälligkeit eines Anspruchs hinausgeschoben wird.</p> <p>(2) Einem Zahlungspflichtigen kann auf Antrag widerruflich und befristet Stundung gewährt werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn sich der Zahlungspflichtige aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Als Rechtsgrundlage kommen in Betracht für Realsteuern 222 AO, für die sonstigen Abgaben 11 NKAG i.V.m. 222 AO und im übrigen 33 Abs. 1 GemHVO.(neu in § 2)</p> <p>(3) Stundung kann durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt werden. In diesem Falle ist eine Vereinbarung dahin gehend zu</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Stundung</p> <p>(1) Die Stundung ist eine Maßnahme, durch die die Fälligkeit eines Anspruchs hinausgeschoben wird.</p> <p>(2) Einem Zahlungspflichtigen kann auf Antrag widerruflich und befristet Stundung gewährt werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn sich der Zahlungspflichtige aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Für die Bearbeitung der Stundungsanträge ist das jeweilige Fachamt zuständig. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der/des Antragstellerin/s ist nachzuweisen. Eine Stundung ist nur im Benehmen mit der Gemeindekasse zu gewähren, um zu vermeiden, dass gleichzeitig Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden.</p> <p>(3) Stundung kann auch durch Einräumung von Ratenzahlungen gewährt werden. Die Stundung von öffentlich-Rechtlichen</p>

treffen, dass die Stundungseinräumung als widerrufen gilt und dadurch die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten um eine in der Vereinbarung zu bestimmende Zeit überschritten wird.

(4) Gestundete Beträge sind zu verzinsen. Der zu verzinsende Betrag ist auf volle 50,00 Euro nach unten abzurunden. Zinsen sind auf volle Euro zum Vorteil des Pflichtigen festzusetzen. Sie werden nur dann festgesetzt, wenn sie mindestens 10 Euro betragen. Von der Erhebung kann teilweise oder ganz abgesehen werden, wenn sie nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

Als angemessene Verzinsung ist — soweit im Einzelfall keine gesetzlichen Regelungen bestehen - regelmäßig von einem Zinssatz von 2 vom Hundert über dem bei der Gewährung der Stundung geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank auszugehen.

(5) Die Stundung ist in der Regel von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Wegen Art und Umfang der Sicherheitsleistung wird auf 241 ff AO verwiesen. Von der Sicherheitsleistung kann abgesehen werden, wenn der zu stundende Betrag 1.500,00 Euro nicht übersteigt, die Stundung längstens für 3 Monate gewährt wird oder wegen der Vermögenslage des Schuldners die Sicherheit der zu stundenden Forderung nicht gefährdet ist. Verfügt der Schuldner über keine Sicherheitsleistung, obwohl Sicherheitsleistungen zu

Forderungen geschieht durch Verwaltungsakt bzw. bei privatrechtlichen Forderungen durch Vereinbarung/Vertrag. Im Stundungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Ratenzahlung gegenstandslos wird und der restliche Gesamtbetrag sofort fällig wird, wenn der/die Zahlungspflichtige mit einer Teilzahlung im Rückstand gerät.

(4) Gestundete Beträge sind **grundsätzlich** zu verzinsen. Der zu verzinsende Betrag ist auf volle 50,00 Euro nach unten abzurunden. Zinsen sind auf volle Euro zum Vorteil des Pflichtigen festzusetzen. Sie werden nur dann festgesetzt, wenn sie mindestens 10 Euro betragen. Von der Erhebung kann teilweise oder ganz abgesehen werden, wenn sie nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

Als angemessene Verzinsung ist — soweit im Einzelfall keine gesetzlichen Regelungen bestehen (z.B. §11 NKAG und §§ 234 ff AO) - regelmäßig von einem Zinssatz von 2 vom Hundert über dem bei der Gewährung der Stundung geltenden Basiszinssatz (§ 247 BGB) der Deutschen Bundesbank auszugehen.

(5) Die Stundung **soll** in der Regel von einer Sicherheitsleistung **abhängig gemacht werden, soweit es als notwendig und zweckmäßig erachtet wird**. Wegen Art und Umfang der Sicherheitsleistung wird auf §§ 241 ff AO verwiesen. Von der Sicherheitsleistung kann abgesehen werden, wenn der zu stundende Betrag 1.500,00 Euro nicht übersteigt, die Stundung längstens für 3 Monate gewährt wird oder wegen der Vermögenslage des Schuldners die Sicherheit der zu stundenden Forderung nicht gefährdet ist. Verfügt der Schuldner über keine Sicherheitsleistung, obwohl Sicherheitsleistungen zu fordern

<p>fordern wären oder wird auf Sicherheitsleistungen verzichtet, so sind die Gründe aktenkundig zu machen.</p> <p>(6) Jede gewährte Stundung ist der Gemeindekasse umgehend schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>wären oder wird auf Sicherheitsleistungen verzichtet, so sind die Gründe aktenkundig zu machen.</p> <p>(6) Jede gewährte Stundung ist der Gemeindekasse umgehend schriftlich mitzuteilen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Niederschlagung</p> <p>(1) Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der befristet oder unbefristet von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs abgesehen wird. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Zahlungspflichtigen. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen. Rechtsgrundlage hierfür ist bei Realsteuern 261 AO, für sonstige Abgaben 11 NKAG i.V.m. 261 AO und im Übrigen 33 Abs. 2 GemHVO. (Rechtsgrundlagen neu in § 2)</p> <p>(2) Im Falle einer befristeten Niederschlagung wird von der Weiterverfolgung des Anspruchs ggf. auch ohne Vollstreckungshandlung — vorläufig abgesehen, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder aus anderen Gründen vorübergehend kein Erfolg haben würde und eine Stundung nicht in Betracht kommt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen sind jährlich zu überprüfen; die Verjährung ist in jedem Falle rechtzeitig zu unterbrechen</p> <p>(3) Ist anzunehmen, dass die Einziehung der Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (z.B. mehrmalige fruchtlos gebliebene Vollstreckungen) oder aus</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Niederschlagung</p> <p>(1) Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der befristet oder unbefristet die Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs zurückgestellt wird. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Zahlungspflichtigen. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.</p> <p>(2) Im Falle einer befristeten Niederschlagung wird von der Weiterverfolgung des Anspruchs – ggf. auch ohne Vollstreckungshandlung — vorläufig abgesehen, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder aus anderen Gründen vorübergehend kein Erfolg haben würde und eine Stundung nicht in Betracht kommt.</p> <p>(3) Ist anzunehmen, dass die Einziehung der Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (z.B. mehrmalige fruchtlos gebliebene Vollstreckungen) oder aus</p>

anderen Gründen dauernd ohne Erfolg bleiben wird, ist von einer weiteren Verfolgung des Anspruchs abzusehen (unbefristete Niederschlagung). Dasselbe gilt, wenn die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Eine unbefristete Niederschlagung bedeutet keinen endgültigen Verzicht auf den Anspruch.

(4) Die niedergeschlagenen Beträge sind in einer Niederschlagungsliste festzuhalten. Diese Niederschlagungsliste wird in der Gemeindekasse geführt. In angemessenen Zeitabständen (mindestens zweijährig) hat eine Überprüfung der befristet niedergeschlagenen Ansprüche stattzufinden (z.B. erneuter Beitreibungsversuch).

Die Eintragung in die Niederschlagsliste ist auf der Abgangsanordnung zu bestätigen.

Für den niedergeschlagenen Betrag ist eine Abgangsanordnung zu erstellen.

anderen Gründen dauernd ohne Erfolg bleiben wird, ist von einer weiteren Verfolgung des Anspruchs abzusehen (unbefristete Niederschlagung). Dasselbe gilt, wenn die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Eine unbefristete Niederschlagung bedeutet keinen endgültigen Verzicht auf den Anspruch.

(4) Nach einer erfolglosen Vollstreckungshandlung bzw. wenn zu erkennen ist, dass eine Niederschlagung in Betracht kommt, wird der Vorgang von der Gemeindekasse an das zuständige Fachamt zur weiteren Entscheidung übersandt. Die Gemeindekasse ist von der weiteren Vorgehensweise zu unterrichten.

(5) Über die niedergeschlagenen Beträge ist eine Ausbuchungsanzeige zu fertigen. Eine Durchschrift der Ausbuchungsanzeige erhält das fachlich zuständige Amt. Die niedergeschlagenen Beträge sind von der Gemeindekasse zu dokumentieren (z.B. in einer Niederschlagungsliste). Die Gemeindekasse hat zu veranlassen und zu überwachen, dass in angemessenen Zeitabständen, mindestens zweijährig, - die wirtschaftlichen Verhältnisse der/des Zahlungspflichtigen überprüft und Maßnahmen zur Unterbrechung der Verjährung eingeleitet werden (z.B. erneute Beitreibungsversuche).

Für den niedergeschlagenen Betrag ist eine Abgangsanordnung zu erstellen.

<p style="text-align: center;">§ 4 Erlass</p> <p>(1) Der Erlass ist eine Maßnahme, mit der ein Anspruch niedriger festgesetzt oder auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird. Durch den Erlass erlischt der Anspruch.</p> <p>(2) Ansprüche dürfen nur erlassen werden, wenn die dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind. Als Rechtsgrundlage kommen in Betracht für die Realsteuern 227 AO, für die sonstigen Abgaben S 11 NKAG i.V.m. S 227 AO und im Übrigen 33 Abs. 3 GemHVO. Wird eine Unbilligkeit im Einzelfall festgestellt, so ist zunächst zu prüfen, ob diese nicht durch Stundung oder durch einen Teilerlass ausgeräumt werden kann. (Rechtsgrundlagen neu in § 2)</p> <p>Über den erlassenen Anspruch ist eine Abgangsordnung zu erstellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Erlass</p> <p>(1) Der Erlass ist eine Maßnahme, mit der ein Anspruch niedriger festgesetzt oder auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird. Durch den Erlass erlischt der Anspruch. Die jeweiligen Fachämter sind für die Bearbeitung der Anträge auf Erlass zuständig. Der Antrag auf Erlass ist von der/dem Zahlungspflichtigen ausführlich zu begründen.</p> <p>(2) Ein Erlass ist nur in Betracht zu ziehen, wenn die Einziehung der Forderung nach Lage des Einzelfalls für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde bzw. unbillig wäre und sich nicht durch eine Stundung abwenden lässt. Eine Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich die/der Zahlungspflichtige in einer nicht nur vorübergehenden unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und die Sorge besteht, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde. Es ist zu prüfen, ob auch ein Teilerlass ausreichend wäre.</p> <p>Über den erlassenen Anspruch ist eine Abgangsordnung zu erstellen</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Zuständigkeit</p> <p>Der Rat hat den Bürgermeister ermächtigt, Ansprüche der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Zuständigkeit</p> <p>(1) Für Stundung Niederschlagung oder Erlass von nicht anordnungspflichtigen Nebenforderungen (z.B. Mahngebühren, Vollstreckungskosten, Säumniszuschläge) ist die Gemeindekasse zuständig.</p> <p>(2) für sonstige Forderungen ergibt sich die Entscheidungszuständigkeit aus der beigefügten Anlage 1.</p>

<p>bis zu 5.000,00 Euro zu stunden, 2.500,00 Euro befristet oder unbefristet niederzuschlagen, 1.000,00 Euro zu erlassen. Sofern Ansprüche die vorstehenden Wertgrenzen übersteigen oder bei Stundungen im Wiederholungsfall ist der Verwaltungsausschuss zuständig.</p> <p>Im Rahmen der Haushaltsberatungen ist über erlassene Forderungen aus dem Vorjahr zu berichten.</p>	<p><u>Anlage 1</u></p> <p>Wertgrenzen für die Entscheidungszuständigkeit über Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden</p> <table border="1" data-bbox="1106 416 2033 951"> <thead> <tr> <th></th> <th>Bürgermeister</th> <th>Verwaltungsausschuss</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Stundung</td> <td>Forderungen bis 5.000 EUR, außer im Wiederholungsfall</td> <td>Forderungen ab 5.001 EUR und bei Stundungsanträgen im Wiederholungsfall</td> </tr> <tr> <td>Befristete und unbefristete Niederschlagung</td> <td>Forderungen bis 2.500 EUR</td> <td>Forderungen ab 2.501 EUR</td> </tr> <tr> <td>Erlass</td> <td>Forderungen bis 1.000 EUR</td> <td>Forderungen ab 1.001 EUR</td> </tr> </tbody> </table>		Bürgermeister	Verwaltungsausschuss	Stundung	Forderungen bis 5.000 EUR, außer im Wiederholungsfall	Forderungen ab 5.001 EUR und bei Stundungsanträgen im Wiederholungsfall	Befristete und unbefristete Niederschlagung	Forderungen bis 2.500 EUR	Forderungen ab 2.501 EUR	Erlass	Forderungen bis 1.000 EUR	Forderungen ab 1.001 EUR
	Bürgermeister	Verwaltungsausschuss											
Stundung	Forderungen bis 5.000 EUR, außer im Wiederholungsfall	Forderungen ab 5.001 EUR und bei Stundungsanträgen im Wiederholungsfall											
Befristete und unbefristete Niederschlagung	Forderungen bis 2.500 EUR	Forderungen ab 2.501 EUR											
Erlass	Forderungen bis 1.000 EUR	Forderungen ab 1.001 EUR											
<p>§ 6 Insolvenzverfahren</p> <p>Sind im Insolvenzverfahren bzw. im vorgeschalteten außergerichtlichen oder gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren Entscheidungen in Bezug auf</p>	<p>§ 6 Insolvenzverfahren</p> <p>(1) Für das Verfahren nach der Insolvenzordnung (Schuldenbereinigungs- und Insolvenzverfahren) ist die Gemeindekasse zuständig.</p> <p>(2) Sind im Insolvenzverfahren bzw. im vorgeschalteten außergerichtlichen oder gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren Entscheidungen in Bezug auf</p>												

Stundung, Niederschlagung und Erlass zu treffen, gelten vorgeannte Wertgrenzen.	Stundung, Niederschlagung und Erlass zu treffen, gelten die Wertgrenzen lt. Anlage 1
<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2004 in Kraft.	<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 08. Oktober 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vom 01.05.2004 außer Kraft.